



Geschäftsordnung des Gemeinderats Gomaringen

vom 22.11.2022

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat sich der Gemeinderat am 22.11.2022 folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzende*r.....	3
§ 2 Fraktionen.....	3
§ 2 a Ältestenrat.....	3
II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte*innen und der*die zur Beratung zugezogenen Einwohner*innen und Sachverständigen	4
§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte*innen.....	4
§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte*innen.....	4
§ 5 Amtsführung.....	4
§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit.....	5
§ 7 Vertretungsverbot.....	5
§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit.....	5
III. Sitzungen des Gemeinderats	7
§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse.....	7
§ 10 Verhandlungsgegenstände.....	7
§ 11 Sitzordnung.....	8
§ 12 Einberufung.....	8
§ 13 Tagesordnung.....	9
§ 14 Beratungsunterlagen.....	9
§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung.....	10
§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht.....	10

§ 16 a Zuhörerschaft, Gäste.....	10
§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat.....	11
§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat	11
§ 18a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.....	11
§ 19 Redeordnung	11
§ 20 Sachanträge	12
§ 21 Geschäftsordnungsanträge	12
§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit	13
§ 22 a Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit.....	13
§ 23 Abstimmungen	14
§ 24 Wahlen.....	14
§ 25 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten	15
§ 26 Persönliche Erklärungen	15
§ 27 Fragestunde	15
§ 28 Anhörung	16
IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung	16
§ 29 Schriftliches Verfahren	16
§ 30 Offenlegung.....	16
V. Niederschrift.....	17
§ 31 Inhalt der Niederschrift	17
§ 32 Führung der Niederschrift.....	17
§ 33 Anerkennung der Niederschrift	17
§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift	17
VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse	18
§ 35 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats.....	18
VII. Schlussbestimmung	19
§ 36 Inkrafttreten.....	19
§ 37 Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen	19

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzende*r

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte*innen).
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führen seine Stellvertreter*innen im Sinne des § 48 GemO den Vorsitz.

§ 2 Fraktionen

- (1) Die Gemeinderäte*innen können sich nach § 32a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Gemeinderäten*innen bestehen. Jede*r Gemeinderat*rätin kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des*der Vorsitzenden und seiner Stellvertreter*innen sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.
- (4) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

§ 2 a Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem sowie je einem Mitglied der Fraktionen des Gemeinderats und dem*der Ortsvorsteher*in. Die Mitglieder des Ältestenrats und Stellvertreter*innen in gleicher Zahl werden nach jeder regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat von den Fraktionen benannt. Scheidet ein Mitglied aus dem Gemeinderat aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied benannt.
- (2) Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats. Er ist über wichtige Angelegenheiten, für die der Gemeinderat zuständig ist, rechtzeitig zu unterrichten und hat nach Möglichkeit eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen über Art und Zeitpunkt ihrer Behandlung herbeizuführen. Der Ältestenrat ist kein beschließender oder beratender Ausschuss des Gemeinderats.
- (3) Der Bürgermeister beruft den Ältestenrat im Bedarfsfall ein. Der Ältestenrat ist einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel seiner Mitglieder beantragt. Er ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beratungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ältestenrats sind zur Verschwiegenheit über alle behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet.
- (4) Über die Sitzungen des Ältestenrates wird eine Niederschrift angefertigt.

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte*innen und der*die zur Beratung zugezogenen Einwohner*innen und Sachverständigen

§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte*innen

- (1) Die Gemeinderäte*innen sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte*innen in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Gemeinderäte*innen entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

- 32 Abs. 1 bis 3 GemO -

§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte*innen

- (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte*innen kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte*innen kann in Angelegenheiten i.S.v. Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller*innen vertreten sein.
- (2) Jede*r Gemeinderat*rätin kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Aufruf des Tagesordnungspunkts „Verschiedenes“ oder „Anfragen des Gemeinderats“ zulässig.
- (3) Schriftliche und elektronische Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.
- (4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
- (5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.
- (6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

- § 24 Abs. 3 bis 5 GemO -

§ 5 Amtsführung

- (1) Die Gemeinderäte*innen und die zur Beratung zugezogenen Einwohner*innen müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der*die Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des*der Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

- §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO -

- (2) Die reguläre Amtszeit der Gemeinderäte*innen beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit endet mit Ablauf des Tages, an dem die regelmäßigen Wahlen der Gemeinderäte*innen stattfinden.

- § 30 Abs. 1, 2 GemO -

- (3) Wenn die Wahl von der Wahlprüfungsbehörde nicht beanstandet wurde, ist die erste Sitzung des Gemeinderats unverzüglich nach der Zustellung des Wahlprüfungsbescheids oder nach ungenutztem Ablauf der Wahlprüfungsfrist, sonst nach Eintritt der Rechtskraft der Wahl anzuberaumen.

- § 30 Abs. 2 Satz 2 GemO -

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Gemeinderäte*innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte*innen und die zur Beratung zugezogenen Einwohner*innen so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.
- (2) Gemeinderäte*innen dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

- §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO -

§ 7 Vertretungsverbot

- (1) Die Gemeinderäte*innen dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörende*r Rechtsvertreter*in ein Mandat gegen die Gemeinde/Stadt nicht übernehmen.
- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner*innen finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

- § 17 Abs. 3 GemO -

§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Gemeinderats oder ein*e zur Beratung zugezogene*r Einwohner*in darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm*ihr selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
1. Eheleuten oder dem*der Lebenspartner*in nach §1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 2. eine*m in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandte*n oder eine*m durch Annahme an Kindes statt Verbundene*n,
 3. eine*m in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Schwägerte*n oder als verschwägert Geltende*n, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

- (2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der*die Gemeinderat*rätin oder der*die zur Beratung zugezogene Einwohner*in
1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der*die Gemeinderat*rätin deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
 2. oder dessen Ehegatte*in, Lebenspartner*in nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter*in einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der*die Gemeinderat*rätin oder der*die zur Beratung hinzugezogene Einwohner*in als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;
 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter*in oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Der*die Gemeinderat*rätin und der*die zur Beratung zugezogene Einwohner*in, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem*der Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten*innen der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.
- (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.

- § 18 GemO -

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Nach Einführung eines Ratsinformationssystems sind die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung im Ratsinformationssystem der Gemeinde zu veröffentlichen.
- (5) Bei öffentlichen Sitzungen, die als Videokonferenz oder in vergleichbarer Weise durchgeführt werden, muss die Möglichkeit bestehen, die Verhandlungen des Gemeinderates gemäß §37a Abs. 1 Satz 4 GemO als Zuhörer und Zuseher – der jeweiligen Notsituation angepasst – zu verfolgen.

- § 35 und 41 b (5) GemO -

§ 10 Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen und mindestens ein Viertel des Gemeinderats oder der Bürgermeister dies verlangt.
- (3) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte*innen ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.
- (4) In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden; Absatz 3 letzter Satz findet keine Anwendung.

§ 11 Sitzordnung

Die Gemeinderäte*innen sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der*die Bürgermeister*in die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern*innen im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäten*innen, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

§ 12 Einberufung

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte*innen unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (s. § 14). In der Regel finden Sitzungen dienstags 19.00 Uhr statt. Die elektronische Einberufung sowie die elektronische Übermittlung von Beratungsunterlagen erfolgt über ein Ratsinformationssystem (RIS). Maßgeblich für die rechtzeitige Einladung ist die Information (E-Mail) an die Gemeinderäte*innen, dass die Einladung und Beratungsunterlagen im RIS bereitstehen. Zur Nutzung des RIS stellt die Gemeinde den Gemeinderäte*innen ein geeignetes Endgerät (Tablet-PC) zur Verfügung. Unterlagen in Papierform entfallen. In begründeten Ausnahmefällen können ergänzend Papierunterlagen bereitgestellt werden. Über die datenschutz- und sicherheitskonforme Nutzung der elektronischen Zugänge und Endgeräte wird von jedem Nutzer eine schriftliche Verpflichtungserklärung erhoben. Im Falle technischer Störungen kann der Gemeinderat auch in anderer elektronischer Form oder schriftlich einberufen werden. In Nottfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.
- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den*die Bürgermeister*in als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen. Um die Sitzung am nächsten Tag fortsetzen zu können, ist in der ursprünglichen Sitzungseinladung vorsorglich darauf zu verweisen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.
- (5) Der Bürgermeister kann im Einzelfall notwendige, ordentlich einberufene Sitzungen auch als sog. „Notfallsitzungen“ (§ 34 Abs. 2 GemO) in Form von Videokonferenzen oder auf vergleichbare Weise, welche die technischen Anforderungen und gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, gemäß § 37a GemO anberaumen. Diese Form der Durchführung von Sitzungen ist auf Gegenstände einfacher Art und ansonsten auf Ausnahmefälle zu beschränken und kann nicht die herkömmliche Arbeit des Gemeinderats in Form von Präsenzsitzungen ersetzen. Eine Sitzung ohne Bildübertragung ist nicht zulässig.

- § 34 Abs. 1 und 2 GemO -

§ 13 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte*innen ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich (oder elektronisch) auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

- § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO -

§ 14 Beratungsunterlagen

- (1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.
- (2) Gemeinderäte*innen dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.
- (3) Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.
- (4) Die Gemeinde veröffentlicht die Beratungsunterlagen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse unter Angabe des Sitzungstermins auf der eigenen Internetseite bzw. im Ratsinformationssystem, nachdem sie den Mitgliedern des Gemeinderats zugegangen sind. Kann hierbei nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlage sichergestellt werden, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bürgermeister.
- (5) Die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung im Ratsinformationssystem der Gemeinde veröffentlicht. Kann hierbei nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlage sichergestellt werden, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bürgermeister.
- (6) In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörerschaft auszulegen. Die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden.

- §§ 34 Abs. 1, 41b Abs. 4 GemO -

§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der*die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.
- (3) Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse beginnen in der Regel um 19:00 Uhr. Die Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sollen nicht nach 23:00 Uhr stattfinden. Der Bürgermeister kann die laufende Sitzung auf Antrag aus der Mitte des Gemeinderats mit einem einfachen Mehrheitsbeschluss vertagen. Wird ein Punkt vor dem Vertagungsantrag aufgerufen, wird dieser noch mit allen zugehörigen Punkten abgehandelt.
- (4) Vom*von der Vorsitzenden kann eine Unterbrechung für Pausenzwecke angeordnet werden. Dies kann auch aus der Mitte des Gemeinderats beantragt werden.

- § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO -

§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der*die Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann die Zuhörerschaft, die den geordneten Ablauf der Sitzung stört, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Gemeinderäte*innen können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom*von der Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner*innen, die zu den Beratungen zugezogen sind.
- (3) Der*die Vorsitzende kann die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder notfalls schließen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig ist.

- § 36 Abs. 1 und 3 GemO -

§ 16 a Zuhörerschaft, Gäste

- (1) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse haben alle Interessierten Zutritt, soweit der Platz ausreicht. Wenn nötig, können Eintrittskarten ausgegeben werden.
- (2) Die öffentlichen Sitzungen können nach Beschluss per Livestream durch die Verwaltung in weitere Räumlichkeiten übermittelt werden.
- (3) Die Zuhörerschaft hat sich jeglicher Äußerungen, auch Beifalls- bzw. Missfallensbekundungen, zu enthalten.
- (4) Mobile elektronische Geräte dürfen die Sitzung durch Geräusche nicht stören. Ton,- Foto- und Filmaufnahmen durch die Zuhörerschaft sind nicht erlaubt.
- (5) Der*die Vorsitzende kann die Zuhörerschaft, die die Ordnung stört, zur Ordnung rufen und bei erheblichen oder wiederholten Störungen einzelne oder mehrere, bei anhaltenden Störungen alle Zuhörer*innen aus dem Sitzungssaal verweisen. Die Zuhörerschaft, die wiederholt die Ordnung gestört hat, kann er*sie auf bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzungen, höchstens jedoch für sechs Sitzungen, ausschließen.

§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte*innen Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der*die Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem*r Beamten*in oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.
- (2) Ortsvorsteher*innen können an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Bürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner*innen und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (4) Der*die Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte*innen oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

- §§ 33, 71 Abs. 4 GemO -

§ 18a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Beteiligung von Jugendlichen an der kommunalpolitischen Willensbildung, insbesondere bei Planung und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, erfolgt durch projektbezogene Beteiligungsformate.
- (2) Für die Beteiligung von Kindern sind im Bedarfsfall geeignete Beteiligungsformen zu entwickeln.

- § 41 a GemO-

§ 19 Redeordnung

- (1) Der*die Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein*e Teilnehmer*in an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom*von der Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen und zur sachlichen Richtigstellung.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des*der Vorsitzenden Zustimmung zulässig.

- (4) Der*die Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem *der Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohner*innen und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Ein*e Redner*in darf nur vom*von der Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der*die Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

§ 20 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der*die Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden. Die Anträge sind von den Antragstellern (Fraktionsmitglieder) zu unterzeichnen und werden dem Protokoll hinzugefügt.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.
- (3) Alle Sachanträge der Verwaltung, aller Gemeinderatsfraktionen und aller Gemeinderäte*innen müssen verbindlich zur inhaltlichen Abstimmung zugelassen werden.

§ 21 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem*der Vorsitzenden erhält je ein*e Redner*in der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte*innen Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5),
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
 - g) der Antrag auf Verweisung einer Angelegenheit vom öffentlichen in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung.
 - h) der Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern des Gemeinderats wegen Befangenheit
 - i) der Antrag auf Hinzuziehung von Mitarbeitern der Gemeinde, Sachverständigen oder sachkundigen Einwohner*innen.
 - j) der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- (4) Ein*e Gemeinderat*rätin, der*die selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b. (Schlussantrag) und Buchst. c. (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.
- (5) Für den Schlussantrag gilt § 17 Abs. 5.

- (6) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte*innen zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der*die Bürgermeister*in an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte*innen. Ist auch der*die Bürgermeister*in befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum*r Stellvertreter*in des Bürgermeisters bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (7) Der*die Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

- § 37 GemO -

§ 22 a Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit

- (1) Der Gemeinderat und seine Ausschüsse können auch ohne die persönliche Anwesenheit seiner Mitglieder mit Hilfe von technisch-geeigneten Mitteln, insbesondere in Form von Videokonferenzen, tagen.
- (2) Diese Form der Sitzung darf bei Verhandlungsgegenständen einfacher Art gewählt werden. Bei anderen Verhandlungsgegenständen darf diese Sitzungsform nur bei schwerwiegenden Gründen gewählt werden, aus denen eine ordnungsgemäße Sitzung nicht durchgeführt werden kann. Diese Gründe liegen insbesondere bei Naturkatastrophen, dem Katastrophenschutzfall und epidemiologischen sowie pandemischen Gesundheitslagen vor.
- (3) Um den Öffentlichkeitsgrundsatz der Sitzungen zu erfüllen, muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum gewährleistet sein.
- (4) In dieser Sitzungsform dürfen keine Wahlen nach § 37 Abs. 7 GemO durchgeführt werden.

- § 37 a GemO -

§ 23 Abstimmungen

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des*der Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der*die Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der*die Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.
- (4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.
- (5) Auf Vorschlag des*der Vorsitzenden oder Antrag aus der Mitte des Gemeinderats kann ausnahmsweise die namentliche Abstimmung beantragt werden. Der Antrag benötigt eine einfache Mehrheit. Das Verfahren richtet sich nach Absatz 3 Satz 5 der Geschäftsordnung.

- § 37 Abs. 6 GemO -

§ 24 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern*innen mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein*e Bewerber*in zur Wahl und erreicht diese*r nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (2) Die Stimmzettel sind vom*von der Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der*die Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines*einer Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der*die Vorsitzende oder in seinem Auftrag der*die Schriftführer*in stellt in Abwesenheit des*der

zur Losziehung bestimmten Gemeinderats*rätin die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

- § 37 Abs. 7 GemO -

§ 25 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

- (1) Der Gemeinderat entscheidet nach Maßgabe der Hauptsatzung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem*r Arbeitnehmer*in sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
- (2) Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem*r Arbeitnehmer*in.

- § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO -

§ 26 Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort
 - a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine*ihre Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn*sie erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner*innen richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 27 Fragestunde

- (1) Einwohner*innen und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Grundsätze für die Fragestunde:
 - a) Die Fragestunde findet in der Regel vor und am Ende jeder öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll insgesamt je Sitzung 30 Minuten nicht überschreiten.
 - b) Jede*r Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurzgefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
 - c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der*die Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der*die Vor-

sitzende dem*der Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der*die Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der*die Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

- § 33 Abs. 4 GemO -

§ 28 Anhörung

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des*der Vorsitzenden, eines*r Gemeinderats*rätin oder betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

- § 33 Abs. 4 GemO –

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 29 Schriftliches Verfahren

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen (oder elektronischen) Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten*innen entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

- § 37 Abs. 1 GemO -

- (2) Widerspricht ein Gemeinderatsmitglied dem schriftlichen Verfahren, so kann der Bürgermeister den Antrag zurückziehen oder er muss den Antrag auf die Tagesordnung einer der folgenden Sitzungen setzen.

§ 30 Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte*innen darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben,

ist der Antrag angenommen. Wird Widerspruch erhoben, ist der Gegenstand auf die Tagesordnung einer der nächsten Gemeinderatssitzungen zu setzen oder der Bürgermeister kann den Antrag zurückziehen.

- § 37 Abs. 1 GemO –

V. Niederschrift

§ 31 Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des*der Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte*innen unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 29) oder durch Offenlegung (§ 30) gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der*die Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- § 38 Abs.1 GemO -

§ 32 Führung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird vom*von der Schriftführer*in geführt. Sofern der Bürgermeister keine*n besondere*n Schriftführer*in bestellt, ist er Schriftführer.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom*von der Vorsitzenden, je einem der teilnehmenden Gemeinderäte*innen aus jeder Fraktion und vom*von der Schriftführer*in zu unterzeichnen. Ist kein*e besondere*r Schriftführer*in bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als "Vorsitzende*r und Schriftführer*in".

- § 38 Abs. 2 GemO -

§ 33 Anerkennung der Niederschrift

Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, also im Regelfall innerhalb eines Monats, durch Zugänglichmachung zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Über hierbei gegen die Niederschrift eingebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

- § 38 Abs. 2 GemO -

§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift

- (1) Die Gemeinderäte*innen können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
- (2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohner*innen gestattet.
- (3) Die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen werden auch im geschützten Bereich des Ratsinformationssystem hinterlegt.

- § 38 Abs. 2 GemO –

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 35 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Vorsitzende*r der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner*ihrer Stellvertreter*innen, wenn alle Stellvertreter*innen verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat*rätin ist, mit seiner*ihrer Vertretung beauftragen.
 - b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner*ihrer Stellvertreter*innen oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat*rätin ist, mit seiner*ihrer Vertretung beauftragen.
 - c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner*innen widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte*innen in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
 - d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner*innen widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte*innen in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
 - e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, können in öffentlicher oder nicht-öffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden. Die Sitzungen sollen in der Regel öffentlich stattfinden.
 - f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
 - g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter*innen rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der*die Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter*innen.
- §§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO -
- h) An nichtöffentlichen Sitzungen beschließender Ausschüsse können die weiteren Gemeinderäte*innen als Zuhörerschaft abseits des Verhandlungstisches teilnehmen. Sie haben keinen Anspruch darauf, mündliche Anträge zu stellen und an der Diskussion teilzunehmen.
 - i) Mitglieder des Gemeinderats, die nicht Mitglied eines bestimmten Ausschusses sind, können schriftliche Anträge stellen, die in der Zuständigkeit des Ausschusses liegen, in welchem sie nicht Mitglied sind.
 - j) Die Einladungen zu den Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse sind mit der Tagesordnung und den Beratungsunterlagen allen Gemeinderäten/rätinnen unter Wahrung der Frist nach § 12 Absatz 2 der Geschäftsordnung zu übersenden.

VII. Schlussbestimmung

§ 36 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

§ 37 Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 21.07.2020 / 01.01.2021 außer Kraft.

Gomaringen, 22.11.2022

gez.

Steffen Heß

Bürgermeister